



Amtsblatt der Landgemeinde

Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda, Hohenkirchen,
Leina, Petriroda, Schönau v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und
nichtamtlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Georgenthal sowie
der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 01

Nr. 6

Ausgabe vom 9. April 2020

Wir wünschen schöne Ostertage!



Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Nicolaus-Brückner-Str. 6 Tel. 036253 25765

OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. + 3. Montag
Talstr. 34 des Monats 17:00 - 18:00 Uhr
Tel. 03623 304552

OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
Tambacher Straße 2 Tel. 036253 25836

OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

OS Hohenkirchen

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. Donnerstag
Hauptstr. 44 des Monats 18:00 - 19:00 Uhr
Tel. 036253-380 und nach Vereinbarung

OS Leina

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

OS Petriroda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Tel. 0179 2081288

OS Schönau v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Montag 17:00 - 18:00 Uhr
Ortsstr. 45 und nach Vereinbarung
Tel. 036253 46013 + 4600

OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Oberdorf 1 Tel. 036253 25544

Gemeinde Emleben

Silke Sauerbier Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Tel. 0172 2598163

Gemeinde Herrenhof

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
Tel. 0172 3501158

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal

Die Öffnungszeiten der Außenstelle in Schönau

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8

Leitung: Frau Krell, Tel. 036253/469755, tourist@georgenthal.de

Öffnungszeiten:

Montag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (April bis Oktober)

E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

OT Georgenthal: bauhof-georgenthal@freenet.de

Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal036253

Zentrale: **Telefon: 38-0, Fax: 38-102**

Frau Lenk..... 38-111

sekretariat@georgenthal.de

Beauftragte

Frau Frank 38-214

finanzverwaltung@georgenthal.de

Bauverwaltung

Frau Schottmann 38-218

bv1@georgenthal.de

Liegenschaften

Herr Trott..... 38-203

liegenschaften@georgenthal.de

Wohnungsverwaltung

Frau Löchner 38-212

wohnungen@georgenthal.de

Ordnungsverwaltung

Frau Baumbach 38-219

ordnungsverwaltung@georgenthal.de

Kasse

Kassenltnr. Frau Tanz 38-213

kassenverwalter@georgenthal.de

Steuern

Herr Klötzer 38-208

steuern@georgenthal.de

Meldestelle/Friedhofswesen

Frau Rydwal..... 38-105

meldestelle@georgenthal.de

Standesamt/Urkundenstelle

Frau Stöbe 38-113

standesamt@georgenthal.de

Jugend-, Senioren- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Wohlfarth 38-108

hv3@georgenthal.de

Jugendpflegerin

Frau Nürnberger 38-114

mobil 0151 42264772

Jugendpfleger

Herr Schuchardt

mobil 0170 1680663

Jugendclub „Signal“

Jugendpflegerin Frau Kressig 46496

Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha

Zentrale 03621 214-0

Landespolizei Thüringen

Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha03621 780

OT Schönau v.d.W.:

dienstags 14:00 bis 17:00 Uhr

KOBB Ines Usbeck 036253 469976

OT Georgenthal:

dienstags 15:00 bis 18:00 Uhr

KOBB Klaus-Peter Fiebig 036253-38216

Retungsleitstelle Gotha03621 36550

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst112

Notruf Polizei110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha03621 36550

Polizeiinspektion 03621 780

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3,

99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen

Tel.:03623 36250

Fax03623 362520

Zuständige Revierleiter:

- Stadtwald Ohrdruf
 Revierleiter Herr Bock 0162 9680467
- Revier 05 Neues Haus
 Revierleiter Herr Dubetz, Dirk
 Telefon: 0361 573913229
 Fax: 0361 571913229
 Mobil: 0172 3480150
 E-Mail (dienstlich):
 dirk.dubetz@forst.thueringen.de
- Revier 06 Georgenthal
 Revierleiter Herr Hopf, Alexander
 Mobil: 0172 2598163
 E-Mail (dienstlich):
 alexander.hopf@forst.thueringen.de
- Revier 07 Finsterbergen
 Revierleiter Herr Faust, Wolfgang
 Mobil: 0172 3480152
 E-Mail (dienstlich):
 wolfgang.faust@forst.thueringen.de

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-
 sprotokolle für die Versicherung
 Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen
 außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a.
 Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)
 Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht be-
 rührt.

Notrufnummern + Havariedienste

- Giftinformationszentrale Erfurt**0361 730730
Kampfmittelbergungsdienst0361 493060
 Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

Stromversorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH,
 Ohrdruf, Hohenkirchener Str. 18 0361 7390-7390

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,
 Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt 03622 621-6

Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst
 WAZV Apfelstädt Ohra03624 3170333
 WAZV Schilfwasser-Leina03623 3118040

Mülldeponie Wipperoda036253 31129

Entsorgung

**Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1
 99887 Gemeinde Georgenthal**
 Tel.:036253 31129
 Di - Fr 08:00 - 16:00 Uhr
 Schadstoffentsorgung:
 immer dienstags 11:30 - 14:30 Uhr
Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b
 Tel.: 03624 313874
 Di - Fr 10:00 - 18:00 Uhr
 Sa 08:00 - 14:00 Uhr
 Annahme von Sonderabfall:
 Di15:00 - 18:00 Uhr
 Abnahme von:
 Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

Restmüllabfuhr:

Stadtwirtschaft Gotha GmbH 03621 387413
Bioabfall:
 Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH 03621 45800

**Beratung zu erzieherischen Hilfen /
 Sorge- und Umgangsregelung**

Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch03621 214318
Beratung für Frauen
 bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/
 in schwierigen Lebenssituationen /
 Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking
 Frauenhaus Gotha03621 403209

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3
 dienstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Weißer Ring e. V.
 Tel.:0151 55164674

Seelsorge

Kloster St. Gabriel036253 25142
SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige
 Gruppentreffen Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr
 Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3
 Anfragen an 03620591476 oder 0170 9018684
 Info www.freundeskreise-sucht.de

Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden
 1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30
 Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.
 Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174
 9177431 einen Termin vereinbaren.

Vereine/Verbände

Verband der Behinderten Gotha e. V.

Telefon und Fax03621 408080
 Sprechzeiten:
 Mo - Do 07:30 - 14:30 Uhr
 Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Mietverein Gotha und Umgebung e. V.

Bühl 5, 99867 Gotha
 Telefon und Fax:03621 400184
 Sprechzeiten nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung
 Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 14:00 Uhr
 und 15:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 15.04.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 24.04.2020



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal

Herausgeber: Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal
 Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
 info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36
 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin,
 Frau Maja Wohlfarth
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.:
 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
 schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
 Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
 werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
 mein und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
 preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
 uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
 wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
 naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
 gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsge-
 biet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/
 oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politi-
 sche Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal

Sprechzeiten der Verwaltung

Die angegebenen Öffnungszeiten der Verwaltung sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Mitarbeiter/innen arbeiten in ihren Sachbereichen und sind während der ursprünglichen Öffnungszeiten telefonisch oder per Mail für Sie da.

Sehr wichtige Angelegenheiten, die ein persönliches Vorgespräch unumgänglich machen, klären Sie bitte im Vorfeld mit den zuständigen Mitarbeitern/innen telefonisch ab.

Landratsamt Gotha

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die 1. Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Veranstaltungen vom 12.03.2020, die 2. Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Veranstaltungen vom 14.03.2020, die Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas vom 14.03.2020 und die Allgemeinverfügung zum Kontaktverbot vom 18.03.2020 werden aufgehoben.
- II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen

1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafé ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbständig organisierten ambulanten betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischerien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseur- und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWtG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt. Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein regis-

trierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWtG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außenhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.

Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
 - bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten
- sind untersagt.

6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) oder in den Ländern Spanien, Österreich, Frankreich, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika aufge-

halten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr verpflichtet, sich ausschließlich in ihren Wohnungen bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihrer Wohngrundstücke aufzuhalten.

Darüber hinaus dürfen sie für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungs-pflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Als persönlicher Kontakt nach Ziffer 6 S. 1 gilt jeder mindestens 15-minütige Kontakt mit einem geringeren Abstand als 2 Meter zu einem labordiagnostisch nachgewiesenem Infizierten ohne Schutzausrüstung oder der ungeschützte Umgang mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falles.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG
Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortna-

her Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren. Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMSAGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert

Gotha, 19.03.2020

Landratsamt Gotha

Der Landrat

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 19.03.2020

I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 19.03.2020 wird wie folgt geändert:

In IV. Ziffer 2 Satz 1 wird der Anstrich „Tankstellen- und Kfz-Teilverkaufsstellen“ durch „Tankstellen- und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen“ ersetzt.

In IV. Ziffer 2 Satz 1 wird hinter dem Anstrich „Tierbedarf, Garten- und Baumärkte“ „Gärtnereien und Floristikgeschäfte“ ergänzt.

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Änderung wird gemäß §1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht und tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert - Siegel -

Gotha, 30.03.2020

Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-)

Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheits-

fürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,

7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWtG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWtG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerieen, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teilverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,

6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations- einrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach

§ 2 ThürWTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten

für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt.

§ 11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,

4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

(3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamtes vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den

öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 26.03.2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Festsetzung eines neuen Wahltermins

Nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zur Absage der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl in der Gemeinde Georgenthal kann noch kein neuer Termin benannt werden.

Frühesten nach Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises zur Einschränkung des öffentlichen Lebens kann ein neuer Wahltermin festgesetzt werden.

Dieser wird zu gegebener Zeit umgehend bekanntgegeben.

Sandy Frank

Beauftragte für die Gemeinde Georgenthal

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal



Informationen für Gewerbetreibende

Sehr geehrte Gewerbetreibende,

ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass alle für Sie relevanten, wichtigen Informationen, die uns von amtlichen Stellen übermittelt werden, auf unserer Homepage eingestellt werden. Bitte informieren Sie sich dort: www.georgenthal.de

Sandy Frank

Beauftragte der Gemeinde Georgenthal



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in allen Ortsteilen der Gemeinde Georgenthal,

in diesen bewegten Zeiten fällt das Osterfest anders als gewohnt aus.

Familienbesuche aus allen Teilen Deutschlands finden nicht statt.

Den Omis und Opis wird geraten, sich nicht wie gewohnt mit ihren Enkelkindern zu treffen.

Veranstaltungen, selbst Gottesdienste zum Osterfest sind ausgesetzt.

Wir müssen das Beste aus dieser Situation machen und ich bin sicher, es wird uns gelingen!

Es ist nicht das Ostern wie sonst!

Dennoch wünsche ich Ihnen innerhalb Ihrer Familien schöne Ostertage mit Sonnenschein und einem Spaziergang an der frischen Luft, durch die frühlinghafte Flur oder durch den Wald.

Atmen Sie tief durch und holen Sie sich Kraft aus der Natur! Halten Sie den nötigen Abstand, achten Sie auf sich und Ihre Lieben!

Bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Ostergrüßen,

auch im Namen der Ortschaftsbürgermeister/innen

Sandy Frank

Bauftragte der Landgemeinde Georgenthal

Bürgermitteilung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Landgemeinde Georgenthal,

wie Sie aus der Presse, den sozialen Medien, von Nachbarn oder spätestens Sonntag Morgen evtl. beim Gang zum Wahllokal festgestellt haben, wurden die Wahl zum Bürgermeister und die Gemeinderatswahl per Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha aus gegebenem Anlass abgesagt.

Somit gibt es, bis auf Weiteres, den „Übergangsgemeinderat“, der sich aus den im Mai 2019 gewählten Gemeinderäten der ehemaligen Gemeinden Leinatal, Hohenkirchen, Petriroda und Georgenthal zusammensetzt.

Ich bin weiterhin als die von der Kommunalaufsicht eingesetzte Beauftragte für die Landgemeinde Georgenthal, anstelle des Bürgermeisters, zuständig.

Meine Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung und auch ich werden für Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, Ansprechpartner in der jetzt vor uns liegenden schwierigen Zeit sein.

Ich bin mir sicher, dass wir diese gemeinsam meistern.

Die Mitarbeiter der Verwaltung sind gerne bereit, sich in Projekte oder Ideen einzubringen und diese zu unterstützen.

In anderen Gemeinden werden bereits „Corona Hilfestellungen“ gegründet.

Vielleicht wäre dies auch eine Idee für die Gemeinde Georgenthal, um unbürokratisch helfen zu können. Ihre Hilfe können Sie unter der Telefonnummer 036253-469814 oder per Mail an tourist@georgenthal.de anbieten.

Gerne können wir, unter Beachtung der von der Bundes- und Landesregierung getroffenen Vorschriften, Hilfen koordinieren.

Dies kann auch durch Absprachen über eine Telefonkonferenz, eine WhatsApp-Gruppe etc. erfolgen.

Zu den Aufgaben können beispielsweise die Organisation von Einkäufen für ältere Menschen, die Beantragung von Fördermitteln für Kleinunternehmen, die Hilfe bei der Beantragung des Kurzarbeitergeldes oder, oder, oder, zählen.

Ich denke, in diesem Bereich können wir Einiges tun.

Sollten Menschen Hilfe und Unterstützung benötigen, können diese sich ebenso unter der oben genannten Telefonnummer oder Mailadresse melden.

Doch dazu ist die Verwaltung auf die Mitarbeit der Gemeinderatsmitglieder oder anderer freiwilliger Helfer angewiesen.

Um arbeitsfähig zu bleiben, arbeiten auch wir in der Verwaltung, angepasst an die Lage, in zwei Gruppen und teilweise im Home-office.

Somit stehen nicht immer alle Mitarbeiter für Sie vor Ort zur Verfügung.

Wir sollten jetzt unsere Kräfte und alle Ideen bündeln!

Gemeinsam werden wir die Krise, die unser Land momentan erschüttert, überstehen.

Bitte geben Sie auf sich und Ihre Mitmenschen acht und bleiben Sie gesund!

Ihre

Sandy Frank

Beauftragte der Gemeinde Georgenthal

Informationen zur Zahlung der Elternbeiträge

Sehr geehrte Eltern,

in den letzten Tagen erhielten Sie den Gebührenbescheid bzgl. der Elternbeiträge für den Monat März 2020.

Wie Sie sicher den Medien entnehmen konnten, wird die Beitragspflicht für die Elternbeiträge während der Schließzeit in der Corona-Krise ausgesetzt.

Die Erstattung der im März gezahlten Beiträge wird wie folgt umgesetzt.

Im Monat April werden seitens der Gemeinde keine Beiträge erhoben. Nach Beendigung der Schließzeit, wird die nicht Beitragsfähige Zeit ermittelt. Sollten dann noch zu viel gezahlte Beiträge ermittelt werden, werden diese dann im Mai verrechnet.

Die Beitragsfreiheit tritt für die durch die Notbetreuung betreuten Kinder nicht in Kraft. Hier wird weiterhin der fällige Beitrag erhoben. Wir möchten Sie bitten, die bestehenden Lastschriftaufträge nicht zu kündigen. Die Kündigung der Lastschriftaufträge führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufkommen bei Wiedereinsetzung der Beitragspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Frank

Beauftragte

Kirchliche Nachrichten

Wichtige Information!

Liebe Gemeindeglieder & Einwohner,

wir alle sehen uns Entwicklungen gegenüber, die keiner erahnen konnte. Der Coronavirus schränkt unser Leben und unseren Alltag in gravierender Weise ein. Zu unserem großen Bedauern dürfen voraussichtlich bis Ende April keine öffentlichen Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Kreise und Geburtstagsbesuche stattfinden. Trauerfeiern dürfen nur im engsten Familienkreis und direkt am Grab stattfinden.

Sie dürfen wissen, dass ich gerade in diesen schweren Zeiten als ihr Pfarrer für Sie da bin. Wir können telefonieren (03624/317685), Sie dürfen bei ganz wichtigen Angelegenheiten in meine Sprechstunden kommen (jeden 1. und 3. Donnerstag 18:30 - 19:00 im Pfarrhaus Tambach-Dietharz und 19:15 - 19:45 im Pfarrhaus Hohenkirchen). Und bei seelsorgerlichen Anliegen, komme ich unter Beachtung hygienischen Vorsichtsmaßnahmen auch zu Ihnen nach Hause.

Immer wenn am Tag die Glocken der Kirche (z.B. um 18:00) läuten, dürfen Sie wissen, dass gerade jetzt jemand in Ihrer Nähe, für Sie und alle Bewohner unseres Ortes betet. Fühlen Sie sich eingeladen, z.B. mit dem Vaterunser sich dieser unsichtbaren aber

doch spürbaren Gemeinschaft anzuschließen. Nutzen sie Gottesdienste im Fernsehen, Radioandachten, aber auch Predigten und Andachten im Internet. Ich stelle jeden Sonntag eine Predigt ins Internet, diese können sie bei YouTube unter dem Stichwort „Pfr. Lars Reinhardt“ finden.

Mit besten Gesundheits- und Segenswünschen

Pfr. Lars Reinhardt

JEHOVAS ZEUGEN

Auf Grund der aktuellen Situation finden keine Zusammenkünfte in unserem Königreichssaal statt.

Vielleicht wollten Sie schon immer mal etwas Zeit finden, um sich mit der Bibel zu beschäftigen.

Hier einige Anregungen:

- Bibellesung: 1. Buch Mose Kapitel 31
Lehre für uns - Wie kann man Frieden schließen?
- Bibellesung: Lukasevangelium Kapitel 21, Verse 7 bis 38
Lehre für uns - Jesu Worte aktueller denn je
- Wie wäre es mit einem kostenlosen Bibelkurs per Telefon?
Weitere Informationen finden Sie auch auf www.jw.org

Bei Bedarf rufen Sie uns einfach an:

Wolfgang und Elke Schubart: 036253 25137

Ortschaft Altenbergen

Frühjahrsputz 2020

Werte Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Altenbergen und Catterfeld,

auf Grund der derzeitigen Lage müssen wir den für den 18.04.2020 in unseren Ortsteilen geplanten Frühjahrsputz in seiner gewohnten Form leider absagen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie jedoch etwas für die Verschönerung unserer Orte nach dem Winter tun würden und stellen diesen Tag unter das Motto:

„Jeder kehrt vor seiner eigenen Tür!“

Somit lassen sich alle Vorschriften der Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus einhalten, die Bauhofmitarbeiter würden dann am folgenden Montag den zusammengekehrten Unrat abfahren.

Wir hoffen auf Ihre Mithilfe und bleiben Sie gesund!

Ihre Ortsteilbürgermeister/in

Heidrun Stötzer und Erik Kühn

Ortschaft Catterfeld

Ortschaft Catterfeld

Frühjahrsputz 2020

Werte Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Altenbergen und Catterfeld,

auf Grund der derzeitigen Lage müssen wir den für den 18.04.2020 in unseren Ortsteilen geplanten Frühjahrsputz in seiner gewohnten Form leider absagen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie jedoch etwas für die Verschönerung unserer Orte nach dem Winter tun würden und stellen diesen Tag unter das Motto:

„Jeder kehrt vor seiner eigenen Tür!“

Somit lassen sich alle Vorschriften der Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus einhalten, die Bauhofmitarbeiter würden dann am folgenden Montag den zusammengekehrten Unrat abfahren.

Wir hoffen auf Ihre Mithilfe und bleiben Sie gesund!

Ihre Ortsteilbürgermeister/in

Heidrun Stötzer und Erik Kühn

Ortschaft Georgenthal



- auch im Jahr 2020 -

all' unseren Mitgliedern und ihren Familien, unseren Freunden und den Gästen unserer Anlage sowie allen Einwohnern.

Bleiben Sie gesund – wir unterstützen Sie dabei!

Bald sind unsere Anlagen wieder fit für Sie.



Frühlingshaft sonnige OsterAage

wünschen wir unseren Vereinsmitgliedern und ihren Familien, den Freunden des Museums und der Ahnenforschung, den Freunden der Thielemann-Orgel und der historischen Tänze, allen unseren Förderern und Gästen unserer Veranstaltungen sowie allen Einwohnern unserer Orte.

kulturopflege gräfenhain/nauendorf 



Georgenthal historisch

Das Kriegsende vor 75 Jahren in Georgenthal – Eine Erinnerung an Otto Fabian

Vor 75 Jahren, am 6. April 1945, wurde der Georgenthaler Kaufmann und Oberleutnant der Reserve Otto Fabian von Wehrmachtssoldaten erschossen. Der unerschrockene und couragierte Mann hatte sich in den letzten Kriegstagen angesichts der katastrophalen militärischen Lage gegen sinnlosen Widerstand gewandt und wollte Blutvergießen verhindern. Er verübte damit ein „Verbrechen“, das nach der seit Februar 1945 eingeführten Standgerichtsbarkeit mit dem Tode bestraft wurde. Seit 2015 erinnert eine von der Gemeinde Georgenthal angebrachte Gedenktafel am Klosterhof an die mutige Tat von Otto Fabian.



Gedenktafel für Otto Fabian am Klosterhof in Georgenthal

Doch wer war Otto Fabian? Die Ereignisse liegen 75 Jahre zurück und es gibt nur noch wenige Georgenthaler, die diese Zeit miterlebt haben und davon erzählen könnten. Jeder weiß zwar, dass der zentrale Platz im Ortszentrum von Georgenthal „Fabiansplatz“ heißt, doch dass sich mit dem Namen bedeutende historische Ereignisse und Personen der Ortsgeschichte verbinden, ist zumindest den Generationen der Nachgeborenen wenig bekannt.

Otto Fabian wurde am 1. Oktober 1894 in Auma/Kreis Gera als zweitältester Sohn des Eisenbahnbauunternehmers Ferdinand Fabian und seiner Ehefrau Wilhelmine geboren.

Nach dem Besuch des Gymnasiums begann er 1912 eine kaufmännische Lehre. Wie viele andere junge Männer aus seiner Generation meldete sich der inzwischen 20-jährige beim Kriegsausbruch 1914 freiwillig. Sein erster Fronteinsatz erfolgte im Februar 1915 in der Winterschlacht an den masurischen Seen, die mit einem Sieg der deutschen Armee über das russische Heer endete. 1916 erhielt Otto Fabian einen Marschbefehl zur Westfront und musste bei Verdun die Hölle des erbarmungslosen Stellungskriegs miterleben. Für seine Tapferkeit erhielt er das „Eiserne Kreuz EKII“ und wurde zum Leutnant befördert. Der Krieg ging unterdessen mit unverminderter Härte und Unbarmherzigkeit weiter. Im September 1918 wurde Otto Fabian an die Siegfriedsline abkommandiert. Diese Linie war eine Defensivstellung der deutschen Truppen an der Westfront, die als Vorbereitung zu einem strategischen Rückzug galt und erst kurz vor dem Waffenstillstand von Compiègne im Oktober 1918 von den Alliierten durchbrochen wurde.

Otto Fabian erlitt bei den Kämpfen Verwundungen. Nach einem Lazarettaufenthalt wurde er am 15. Dezember 1918 im Rahmen der Demobilmachung als Leutnant d.R. (der Reserve) entlassen. Wieder zu Hause in Georgenthal begann Otto Fabian als selbstständiger Kaufmann zu arbeiten.

Otto Fabian kümmerte sich nicht viel um Politik. Die Kriegserlebnisse, das Sterben und Kriechen in den Schützengräben, hatten aus Otto Fabian einen Gegner von Militarismus und Völkerhass gemacht. Als im nationalsozialistischen Staat die Vorbereitungen für einen neuen Krieg begannen, konnte er sich kritischer Äußerungen nicht enthalten. Auf Grund einer Denunziation war er 1936 ins KZ Buchenwald bestellt und verhört worden. Nur seine Auszeichnungen im 1. Weltkrieg als Frontsoldat bewahrten ihn vor einer Verhaftung.



Otto Fabian, 1940

Auf Grund seines Gesundheitszustandes war Otto Fabian vorerst vom Wehrdienst zurückgestellt worden, erhielt dann aber doch einen Einberufungsbefehl und wurde am 8. März 1941 auf „Führer, Volk und Vaterland“ vereidigt und im Juli 1941 zum Oberleutnant befördert. Er bekam einen Marschbefehl zur Heeresgruppe Süd nach Russland und arbeitete bis Februar 1942 in einer Ortskommandantur auf der besetzten Halbinsel Krim. Anschließend wurde Otto Fabian zu einem Infanterieersatzbattalion an die Stalingrader Front beordert. Der Fronteinsatz hatte seinen ohnehin geschwächten Gesundheitszustand weiter verschlechtert. Dazu kam eine „Halserkrankung mit unbestimmtem Ausmaß“, so dass Otto Fabian nach ärztlichem Entlassungsurteil als „Wu“ (wehruntauglich) eingestuft und nach Georgenthal entlassen wurde.

Otto Fabian war erneut dem Tod entronnen und froh, wieder bei seiner Familie sein zu dürfen. Das weitere Kriegsgeschehen konnte er nun aus der vorerst noch sicheren Heimat verfolgen. Er hörte die Nachrichten von der verlorenen Schlacht um Stalingrad, der Kapitulation der 6. Armee am 2. Februar 1943 unter General Paulus und der Landung der alliierten Truppen in der Normandie am 6. Juni 1944. Deutlich zeichnete sich das Ende des Krieges ab. Im März 1945 standen die sowjetischen Truppen an der Oder, deren Ziel die Eroberung der Reichshauptstadt Berlin war. Die 3. US-Armee unter General Patton hatte am 1. April 1945 Thüringen erreicht. Am 5. April 1945 erlebte Otto Fabian, wie 50 russische Kriegsgefangene des Georgenthaler Sägewerkes Bleul nach Buchenwald abtransportiert wurden. Ihnen stand der sichere Tod bevor. Otto Fabian ließ sich darüber lauthals aus, äußerte sich dabei sicher auch über die aussichtslose militärische Lage und die Katastrophe, die sich für Georgenthal und seine Einwohner anbahnte. Er wurde denunziert und verhaftet und bei einem angeblichen Fluchtversuch erschossen. Zu diesen Ereignissen ist als Dokument ein Schreiben des Gendarmeriepostens Georgenthal an den Landrat vom 23. April 1945, betrifft: Erschießung des Privatmannes Otto Fabian, mit folgendem Wortlaut erhalten:

„Am 6.4.1945 gegen 11:45 Uhr wurde der Privatmann Otto Fabian, geb. 1.10.1894 in Auma/Krs. Gera, wohnhaft in Georgenthal, Adolf-Hitler-Straße Nr. 72, von der Wehrmacht erschossen. Nach Aussagen des Komp. Führers, Hptm. Enders, soll Fabian den Führer beleidigt haben. Fabian ist von zwei Soldaten aus seiner Wohnung abgeholt und nach dem Komp.Gefechtsstand am Bahnhof „Ort“ gebracht worden. Nach Aussagen des Hptm. Enders soll Fabian auf dem Wege nach dort die Flucht ergriffen und auf einen Feldweibel geschossen haben. Die näheren Tatumstände und einen Bericht sollten mir durch Hptm. Enders mitgeteilt werden. Bisher habe ich keine Unterlagen erhalten. Gez. Arndt, Mstr.d.Gend.“

Otto Fabians Leichnam wurde auf den „Platz der SA“ zwecks Abschreckung der Bevölkerung zur Schau gestellt und bekam ein Pappschild um den Hals gelegt mit der Aufschrift „Volksfeind - so endet ein Volksverräter“. Erst nachdem die Amerikaner am 9. April 1945 in Georgenthal eingerückt waren, konnte die Familie Fabian für einen Abtransport und eine Bestattung des Leichnams sorgen. Die Wehrmacht hatte den Ort zwei Tage vorher Hals über Kopf verlassen und sich in Richtung „Neues Haus“ abgesetzt. Beherzte Georgenthaler beseitigten danach die Panzersperren und hängten aus den Häusern weiße Betttücher. Georgenthal konnte somit einer Zerstörung entgehen. Nur leichte Schäden durch Panzer- und Maschinengewehrbeschuss waren aufgetreten und Menschenleben waren überhaupt nicht zu beklagen. Bereits am 6. Juli 1945 wurde der „Platz der SA“, auf dem man Otto Fabian als Volksverräter zur Schau stellte, auf Ersuchen des damaligen antifaschistischen Ortskomitee und Beschluss des Gemeinderates in „Otto-Fabian-Platz“ umbenannt.

Am 1. Oktober 1978 wurde an der Stelle seiner Ermordung ein Gedenkstein enthüllt. Der Kulturausschuss der Gemeinde Georgenthal veranstaltete am 5. April 1995 anlässlich des 50. Todestages eine Gedenkfeier für Otto Fabian.

Ralf Hill

Ortschaft Schönau v.d.W.

Neues vom Feuerwehrverein Schönau v.d.W.

Jahreshauptversammlung Feuerwehrverein Schönau v. d. Walde e.V.



Auch in diesem Jahr haben sich die Vereinsmitglieder zur Jahreshauptversammlung zusammen gefunden. Am 07.03.2020 fand diese im Feuerwehrgerätehaus in Schönau vor dem Walde statt. Neben den Vereinskameraden konnten wir auch den Kreisbrandmeister Bernd Reifschneider und den Ortsbürgermeister Bernd Krautwurm sowie den Wehrführer der freiwilligen

Feuerwehr Tino Schmidt begrüßen.

Der Vorsitzende Wolfgang Weidner berichtete über das vergangene Jahr. Die Mitglieder wurden über den aktuellen Stand der Vereinsmitglieder und über die vergangenen Veranstaltungen im Jahr 2019 informiert. Es war wieder ein ereignisreiches Jahr, welches von Veranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür, Kindergartenfest, Sportschwimmen und Vereinsschießen geprägt war. An dieser Stelle vielen Dank an alle Helfer, die immer wieder zum Erfolg der Veranstaltungen beigetragen haben.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt waren Auszeichnungen und Ehrungen. Der Kamerad Horst Prinz erhielt eine Ehrenurkunde als Dank und Anerkennung für 50 Jahre treue Dienste. Die Kameraden Marcell Jäger und Steffen Britschin wurden mit der Ehrennadel des Thüringer Feuerwehrverbandes ausgezeichnet. Weiterhin wurden Jonas Redlich und Steffen Britschin für ihren treuen Dienst und Einsatz im Feuerwehrverein ausgezeichnet. Ein weiterer besonderer Dank ging an Uschi Reifschneider und Dagmar Klopffleisch für die gute Versorgung an diesem Abend und ihre tolle Hilfe im Feuerwehrverein. Auch allen anderen Mitgliedern und Helfern des Feuerwehrvereins gilt ein großer Dank für Ihre Arbeit in unserem Verein.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern viel Gesundheit und für diejenigen die sich mit dem Coronavirus infiziert haben, eine schnelle Genesung.

Feuerwehrverein Schönau vor dem Walde e.V.
Katharine Schmidt

Gemeinde Erleben

Endlich ist es soweit,
willkommen in der Osterzeit.
Der Hase nun die Eier bringt
und fröhlich durch die Gärten springt.
Wir wünschen euch zum Osterfest
alles Liebe und das Beste!

Ein frohes Osterfest wünschen der Gemeinderat und die Bürgermeisterin

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Erleben,

ich mache Sie hiermit darauf aufmerksam, dass Sie sich unter den Rubriken:

Gemeinde Georgenthal - Amtlicher Teil
und Gemeinde Georgenthal - Nichtamtlicher Teil

über wichtige Bekanntmachungen, die alle Gemeinden im Verwaltungsbereich betreffen, informieren können.

Sandy Frank
Beauftragte der Gemeinde Georgenthal

In Tradition und Handwerkskunst vereint

Geschenkte Zeit zur Verschönerung der Gemeinde Erleben von Rüdiger Gottschall



Rüdiger Gottschall hat in Eigeninitiative in seiner Freizeit das mittlerweile verwitterte und marode Hinweisschild zum Emleber Bürgerhaus kunstvoll mit Schrift und Wappen neu gestaltet. Wir danken Rüdiger für sein Engagement und wünschen uns, dass noch viele Bürger und Gäste den Weg zu unserem schönen Bürgerhaus finden werden.

Silke Sauerbier

Gemeinde Herrenhof

*Liebe Bürgerinnen
und Bürger,*

**ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
ein frohes und gesegnetes Osterfest
sowie erholsame und sonnige Feiertage.**

Alles Gute für Sie!

**Ihr Bürgermeister
Axel Nagel**



Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Herrenhof,

ich mache Sie hiermit darauf aufmerksam, dass Sie sich unter den Rubriken:

Gemeinde Georgenthal - Amtlicher Teil
und Gemeinde Georgenthal - Nichtamtlicher Teil

über wichtige Bekanntmachungen, die alle Gemeinden im Verwaltungsbereich betreffen, informieren können.

Sandy Frank
Beauftragte der Gemeinde Georgenthal

Anzeigenteil

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE